

# § 68 EAG EAG-Förderdatenbank

EAG - Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist verpflichtet, für sämtliche Anlagen, die mit der EAG-Förderabwicklungsstelle über einen Fördervertrag nach diesem Bundesgesetz verfügen oder verfügt haben, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung eine Datenbank zu führen (EAG-Förderdatenbank). In die EAG-Förderdatenbank sind pro Anlage mindestens folgende Daten aufzunehmen:
  1. Anlagenbezeichnung und Anlagenbetreiber;
  2. Art der Anlage und Engpassleistung und gegebenenfalls Speicherkapazität;
  3. Art und Umfang der nach diesem Bundesgesetz erhaltenen Förderungen;
  4. bei Betriebsförderungen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen die in das öffentliche Elektrizitätsnetz abgegebenen Mengen an elektrischer Energie in kWh;
  5. Art und Umfang etwaiger weiterer Förderungen;
  6. Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
  7. Datum der Außerbetriebnahme der Anlage;
  8. bei Rohstoffeinsatz der Anlage: Art der eingesetzten Rohstoffe.
2. (2) Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, der EAG-Förderabwicklungsstelle jede Änderung der Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z 8 unaufgefordert binnen 14 Tagen nach Änderung schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

In Kraft seit 28.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)